

## AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

### „Globalisierung – regionaler, nationaler und universaler Menschenrechtsschutz“ – ein deutsch-japanisches Symposium

Von *Markus Kotzur*, Leipzig

#### I. Einleitung: Globalisierung und die Idee universeller Menschenrechte

Die Globalisierung des Rechts ist ein ebenso komplexes und vielgestaltiges Phänomen wie die Globalisierung der Wirtschaft.<sup>1</sup> Ein politischer, wissenschaftlicher oder innergesellschaftlicher Diskurs, der „Globalisierung“ bisweilen auf allzu plakative Schlagworte reduziert, wird solcher Komplexität nicht gerecht. Umso stärker bleiben die vergleichenden Rechtswissenschaften gefordert, sich auf die Wirklichkeit einer global vernetzten Welt einzulassen und die Wirkungsmechanismen eines teils evolutionären, teils planvoll gesteuerten Globalisierungsprozesses analytisch zu erfassen. Es geht dabei vor allem um die weltweite Harmonisierung von Rechtsordnungen (z.B. UN-Kaufrecht, CISG) und die Ausprägung universeller Rechtsprinzipien in Sachen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit (nachhaltige Entwicklung) und Menschenrechtsschutz.<sup>2</sup> Gerade die klassische Frage nach der Universalität der Menschenrechte<sup>3</sup> führt zum Kern der rechtswissenschaftlichen Globalisierungsdebatte und stellt das Universelle bzw. „Universalisierbare“ menschheitsbezogener Rechtsprinzipien – siehe auch Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut – auf den kritischen Prüfstand der Verfassungs-, Europa- und Völkerrechtslehre.

<sup>1</sup> U. Steger (Hrsg.), *Facetten der Globalisierung*, 1999; zu den strukturellen Veränderungen der Staatlichkeit durch die Globalisierung Ch. Walter, *Die Europäische Menschenrechtskonvention als Konstitutionalisierungsprozess*, ZaöRV 59 (1999), S. 961 ff., 968 ff.; ders., *Die Folgen der Globalisierung für die Europäische Verfassungsdiskussion*, DVBl. 2000, S. 1 ff.

<sup>2</sup> Zu weiteren „menschheitsbezogenen“ Strukturen und Reformthemen des Verfassungsstaates P. Häberle, *Europäische Verfassungslehre*, 3. Aufl. 2005, S. 587 f.

<sup>3</sup> L. Kühnhardt, *Die Universalität der Menschenrechte*, 1987; H. Maier, *Wie universal sind die Menschenrechte?*, 1997; M. Kotzur, *Theorieelemente des internationalen Menschenrechtsschutzes*, 2001, S. 328 ff. mit w. N. aus der kaum mehr zu überblickenden Literatur.

Die Menschenrechtsidee als solche beansprucht für sich Universalität. In ihrer konkreten Gestalt sind die Menschenrechtsverbürgungen aus nationalen Verfassungen und völkerrechtlichen Verträgen indes höchst partikulär – historisch wie kulturell bedingt. Garantien mit effektivem globalem Anspruch können erst aus einer vergleichenden Zusammenschau dieser partikulären Vielfalt entstehen. Plastisch sei solch ein Prozess als Dreischritt gekennzeichnet. Die letztlich in naturrechtlichen Vorstellungen gründende Idee unveräußerlicher Menschenwürde und universeller Menschenrechte (1) findet in ganz unterschiedlichen Verfassungs- oder völkerrechtlichen Vertragstexten konkrete Form, in ganz unterschiedlichen Rechtskulturen partikuläre Verwirklichung (2)<sup>4</sup>. Dank eines umfassenden Rechts- und Kulturvergleichs können „globale“ Menschenrechtstexte (neu-) formuliert, „globale“ Theoriekonzepte gewagt und „globale“ Durchsetzungsmechanismen erprobt werden (3). Doch auch solch „globale“ Komparatistik bliebe platonisches Ideal, gäbe es nicht die kleine Münze konkreter Kooperationsprojekte und kulturrübergreifender Diskussionsforen.

Im menschenrechtlichen Kontext hat das deutsch-japanische Rechtsgespräch hier seinen besonderen Reiz. Zum einen ist ein starker Einfluss der deutschen auf die japanische Verfassungslehre historisch belegt. Schon *T. Minobe*, der wichtigste Staatsrechtslehrer Japans zur Zeit der Meiji-Verfassung, war nachhaltig vom deutschen Verfassungsrechtsdenken beeinflusst, insbesondere von den Lehren *G. Jellineks*.<sup>5</sup> Zum anderen mussten Deutschland wie Japan nach 1945 ihre totalitäre Vergangenheit überwinden und jeweils auf sich gestellt um eine neue, menschenrechtlich begründete Herrschaftslegitimation ringen. Auf ihrem Weg zu moderner Verfassungsstaatlichkeit standen beide in der großen Tradition der Amerikanischen und Französischen Menschenrechtserklärungen. Für das „europäische Deutschland“ (*Th. Mann*) war solche Traditionsbinding gewiss selbstverständlicher als für eine asiatische Rechtskultur wie Japan, das sein Gerechtigkeitsbild traditionell nicht am Individuum und subjektiven Rechten, sondern an Gemeinschaftswerten festmacht.<sup>6</sup> Mit der Rezeption westlicher Menschenrechtsstandards ist der japanischen Gesellschaft gelungen, was für die heutige Globalisierungsdebatte ein Stück wegleitend sein könnte. Die individuellen Grund- und Menschenrechte werden zugleich als etwas kulturell *Fremdes* und für die

<sup>4</sup> Die Menschenrechtswirklichkeit strafft dabei häufig die vollmundigen Versprechen der Menschenrechtstexte Lügen. Auch diesen Aspekt gilt es als wichtiges Vergleichsmoment zu berücksichtigen. Menschenrechtskomparatistik ist immer auch wirklichkeitsbezogene *Defizitanalyse*.

<sup>5</sup> *N. Kokubun*, Die Bedeutung der deutschen für die japanische Staatsrechtslehre unter der Meiji-Verfassung, 1992, S.191 ff.; *H. Kuriki*, Mensch, Gesellschaft, Staat in Japan, Der Staat 41 (2002), S. 91 ff., 91; *T. Hiramatsu*, The Constitutions of Japan: Characteristics and its Practical Use, in: *Kwansei Gakuin Law Review* XV (2001), S. 1 ff.

<sup>6</sup> *T. Hiramatsu*, Einflüsse des Rechtsempfindens des Japaners auf Gesetzesinhalt, Gesetzesdurchführung und Schlichtungsverfahren im Streitfall, in: *Kwansei Gakuin Social Sciences Review* I (1996), S. 9 ff.

eigene Rechtskultur doch *Identitätsprägendes* empfunden.<sup>7</sup> Ein solch fruchtbare Paradoxon sollte nicht nur in der asiatischen Welt Schule machen.

## II. Ein deutsch-japanischer bzw. ein europäisch-asiatischer Menschenrechtsdiskurs

Mit diesem „Schule machen“ ist auch ein wichtiges Anliegen der gemeinsamen Tagung benannt, die die „Japanische Forschungsgesellschaft für deutsches Verfassungsrecht“<sup>8</sup> und die „Bayreuther Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht“ am 1. und 2. September 2005 in Bayreuth veranstalteten. Unter dem Titel „Globalisierung – regionaler, nationaler und universaler Menschenrechtsschutz“ fand ein deutsch-japanischer Wissenschaftlerdialog statt, der von vornherein das Thema globalen Menschenrechtsschutzes an die national-verfassungsstaatliche und die regionale Ebene (Europa und Asien verstanden als ihrerseits wiederum heterogene „Menschenrechtsregionen“) rückbinden wollte. Zugleich ging es auch um die Außenperspektive zur Analyse des jeweils Eigenen: die japanische Sicht auf die Erfolge und Defizite des europäischen Integrationsprozesses in Sachen Menschenrechte; die deutsche bzw. europäische Sicht auf das japanische Grund- und Menschenrechtsverständnis, verbunden mit der Frage, ob daraus Impulse zur Entwicklung eines „gemeinasiatischen Verfassungsrechts“ hervorgehen könnten.<sup>9</sup> Über diese Problemfelder diskutierten Staatsrechtslehrer aus fünf deutschen, einer irischen und etwa zwanzig japanischen Fakultäten. Darüber hinaus stand die Veranstaltung auch Studierenden offen. Für ihre doppelte Gastgeberrolle waren die Organisatoren in wissenschaftlicher wie persönlicher Hinsicht besonders prädestiniert.

Die japanische Forschungsgesellschaft für Deutsches Verfassungsrecht wurde im Jahre 1992 gegründet. Eine wichtige Initiativrolle übernahmen und bekleiden auch heute der Vorsitzende *K. Tonami* sowie der Ehrenvorsitzende *H. Kuriki*. Die Gesellschaft hat zwischenzeitlich über 100 Mitglieder. Im Mittelpunkt regelmäßiger monatlicher Treffen steht eine Analyse aktueller Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Diese werden für Studienzwecke aufbereitet, übersetzt und publiziert. Zudem betreibt die Forschungsgesellschaft regen Wissenschaftleraustausch mit deutschen Partnereinrichtungen, insbeson-

<sup>7</sup> Vgl. in diesem Kontext *H. Kuriki*, Mensch, Gesellschaft, Staat in Japan, *Der Staat* 41 (2002), S. 91 ff.

<sup>8</sup> *H. Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für deutsches Verfassungsrecht, *JöR* 50 (2002), S. 599 ff.

<sup>9</sup> So der Vorschlag von *P. Häberle* unter Verweis auf seine früheren Studien zum gemeineuropäischen oder gemeinamerikanischen Verfassungsrecht, etwa: Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, in: *EuGRZ* 1991, S. 261 ff.; *Méjico y los contornos de un derecho constitucional común americano: un ius commune americanum*, in: *ders. / M. Kotzur*, *De la soberanía al derecho constitucional común: para un diálogo europeo-latinoamericano*, 2003, S. 1 ff.

dere – aber keineswegs ausschließlich – den Universitäten Freiburg, Göttingen und Bayreuth. So waren an der „Bayreuther Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht“, von *P. Häberle* dank des „Max-Planck-Forschungspreises für Internationale Kooperation“ 1998 ins Leben gerufen, u.a. die Professoren *N. Inoue* und *T. Hatajiri* für längere Forschungsvorhaben zu Gast. In seiner Begrüßungsansprache hob *H. Kuriki* hervor, dass die langjährigen, intensiven Verbindungen *P. Häberles* mit ihm und der japanischen Verfassungswissenschaftlergemeinschaft letztlich schon seit den 1960er Jahren im Freiburger Seminar des kürzlich verstorbenen Ordinarius und Bundesverfassungsrichters *K. Hesse* wurzeln. Ihm war die Tagung gewidmet. Eine Veröffentlichung ihrer wissenschaftlichen Erträge ist 2006 im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“ geplant.

Bevor die einzelnen Themen und Diskussionsansätze vorgestellt werden, sei die wichtige Rolle Japans als europäischer Dialog- und Kooperationspartner auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes unterstrichen. Grund- und Menschenrechte spielen in der japanischen Verfassungslehre eine ebenso zentrale Rolle wie in der deutschen.<sup>10</sup> Art. 97 der japanischen Verfassung formuliert überdeutlich und angesichts der japanischen Kultur- und Verfassungstraditionen durchaus überraschend: „Die fundamentalen Menschenrechte, die durch diese Verfassung garantiert werden, sind die Früchte eines langwierigen Kampfes der Menschheit um die Freiheit, und diese Rechte, die in der Vergangenheit viele Proben bestanden haben, sind dem Volk der Gegenwart und dem der Zukunft als unantastbare ewige Rechte anvertraut“.<sup>11</sup> Die japanische Verfassung bezieht sich „mit dem langwierigen Kampf der Menschheit“ bewusst auf die europäisch-amerikanische Menschenrechtsgeschichte seit 1776/1789, macht das Ringen um die Menschenrechte aber zugleich zu einem Anliegen der gesamten Menschheit. Japan übernimmt eine – angesichts der eigenen Geschichte gewiss begrenzte – kulturelle Mittlerrolle zwischen europäisch-atlantischem und den noch sehr viel heterogeneren asiatischen Menschenrechtsverständnis(en). Schließlich wird die gegenwärtige für künftige, werden künftige Generation(en) für die „ewigen“ Menschenrechte in Verantwortung genommen. Art. 97 der Verfassung ist somit ein identitätsstiftendes, traditionsbegründendes Novum für eine politische Gemeinschaft, die in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg keine eigenständige Grundrechtstradition kannte.

<sup>10</sup> *N. Ashibe*, *Kenpou* (Das Verfassungsrecht), 3. Aufl. 2002 (bearbeitet von *K. Takahashi*), S. 73 ff.; *M. Toshiyoshi*, Verfassungsrecht (Kempo), übersetzt und bearbeitet von R. Heuser/K. Yamazaki, 1986. Angemerkt sei, dass die Begriffe „Kenpou“ und „Kempo“ keine divergierende Bedeutung haben, die unterschiedliche Schreibweise ist vielmehr der jeweiligen lautschriftlichen Übertragung in das lateinische Alphabet geschuldet.

<sup>11</sup> Zitiert nach der deutschen Übersetzung bei *N. Inoue*, Eine Seite der japanischen Verfassungskultur: Einfluss der deutschen Theorie auf das japanische Grundrechtsverständnis, in: *Liber Amicorum P. Häberle*, 2004, S. 501 ff., 502; zu Art. 97 der japanischen Verfassung *N. Ashibe*, *Kenpou* (Das Verfassungsrecht), 3. Aufl. 2002 (bearbeitet von *K. Takahashi*), S. 12.

Japan hat die Grundrechtsidee von den westlichen Verfassungsstaaten rezipiert und sie zugleich in seine Rechtsskultur einzubinden versucht.<sup>12</sup> Das Spannungsfeld von „eigen“ und „fremd“ erweist sich gerade für die heutige Debatte über den globalen Geltungsanspruch der Grund- und Menschenrechte als überaus fruchtbar. Nicht nur die deutsche Grundrechtstheorie<sup>13</sup> – gerade in Methodenfragen<sup>14</sup> –, noch stärker das amerikanische Verfassungsrecht hatten nach 1945 großen Einfluss auf die Theoriebildung der japanischen Wissenschaftlergemeinschaft. Greifbar wird das etwa in der „due process“-Klausel des Art. 31 Japanische Verfassung, der ganz dem 14. Amendment der US-amerikanischen Bundesverfassung nachempfunden ist.<sup>15</sup> Zudem werden die Grundrechtsgewährleistungen in der Verfassung naturrechtlich erklärt und greifen damit bewusst auf den Gedanken der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 zurück.<sup>16</sup> Dieser naturrechtliche Ansatz steht in besonderer Weise für die Dialektik von „eigen“ und „fremd“. Fremd war der japanischen Rechtsskultur christliches Naturrechtsdenken, fern stand ihr zunächst auch das Naturrecht der europäischen Aufklärung. Doch dass sich die Menschenrechte aus dem Menschsein als solchem ableiten lassen und vorstaatlich in der Natur des Menschen gründen, ist heute eine ganz und gar „eigene“ Selbstverständlichkeit im japanischen Rechtsdenken. Diese Selbstverständlichkeit hatte in der zweiten Hälfte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts<sup>17</sup> eine neuartige Hinwendung zum Individuum möglich gemacht und eine Rezeption der Menschwürdelehre nach Vorbild des deutschen Verfassungsrechts (Art. 1

<sup>12</sup> Dazu *N. Inoue*, Der allgemeine Gleichheitssatz der japanischen Verfassung im Spiegel der Rechtsprechung und der Verfassungslehre, *JöR* 48 (2000), S. 489 ff., 491; *ders.*, Eine Seite der japanischen Verfassungskultur: Einfluss der deutschen Theorie auf das japanische Grundrechtsverständnis, in: *Liber Amicorum P. Häberle*, 2004, S. 501 ff.; *H. Kuriki*, Mensch, Gesellschaft, Staat in Japan, *Der Staat* 41 (2002), S. 91 ff.; siehe auch *Y. Higuchi* (Hrsg.), *Die Verfassungsrechtswissenschaft I*, 1994.-

<sup>13</sup> *G. Koyama*, Der Doppelcharakter der Grundrechte aus japanischer Sicht, in: *FS K. Stern*, 1997, S. 875 ff.

<sup>14</sup> *Y. Watanabe*, Der Dialog zwischen der Verfassung und der Verfassungstheorie – Eine Untersuchung über die Geschichte der Methode der Verfassungsinterpretation in der BRD, in: *Kokka Gakkai Zassi* (Journal of the Association of Political and Social Sciences), 111, Nr. 5/6 (1999), S. 128 ff. Gerade deshalb wird auch der (Methoden-)Wandel in der deutschen Staatsrechtslehre mit großer wissenschaftlicher Sorgfalt beobachtet, vgl. etwa *H. Kuriki*, Die Wandlung der deutschen Staatsrechtslehre, in: *Kohokenkyu* (Public Law Review), Nr. 38 (1976), S. 98 ff.; *K. Tonami*, Die neue Tendenz in der Grundrechtsinterpretation in der BRD, in: *Jichikenkyu* (Archiv für Kommunalwissenschaft) 54, Nr. 11 (1979), S. 116 ff.

<sup>15</sup> *T. Hiramatsu*, The Constitutions of Japan: Characteristics and its Practical Use, in: *Kwansei Gakuin Law Review* XV (2001), S. 1 ff., 5.

<sup>16</sup> *N. Inoue*, Eine Seite der japanischen Verfassungskultur: Einfluss der deutschen Theorie auf das japanische Grundrechtsverständnis, in: *Liber Amicorum P. Häberle*, 2004, S. 501 ff.; *K. Nagao*, Jinken no Gainen (Der Begriff der Menschenrechte), *Hogaku Shinpo* (The Chuo Law Review) 108, Nr. 3 (2001), S. 99 ff.

<sup>17</sup> *K. Takahashi*, *Rikkenshugi to Nihonkokukenshugi* (Konstitutionalismus und die japanische Verfassung), 2001, S. 36 f.

Abs. 1 GG) stark befördert.<sup>18</sup> In Folge dieses Rezeptionsprozesses wurde die Verfassung bald auch als materielle Wertordnung verstanden und der Wertbezug der Menschenrechte betont. Auch eine intensive Auseinandersetzung mit der institutionellen Grundrechtstheorie *P. Häberles*<sup>19</sup> blieb nicht aus. Aus all diesen Gründen kann Japan – erfahren als Rezipient, schöpferisch in der kulturgeprägten Weiterentwicklung und damit zugleich skeptisch gegenüber einem naiven Menschenrechtsuniversalismus – der menschenrechtlichen Globalisierungsdebatte wichtige Impulse vermitteln.

### III. Zu den Tagungsthemen im Einzelnen

Eine Systematisierung der Themen bzw. Tagungsreferate in solche mit einem stärker national-verfassungsstaatlichen, einem regionalen und einem globalen Schwerpunkt wäre möglich, aber letztlich nicht sinnvoll. Denn es war ein wichtiges Anliegen der Tagung, diese drei Dimensionen nicht zu trennen, sondern deren Interdependenzen aufzuzeigen. Ein pluraler, kooperativer Grundrechtsschutz auf mehreren, vielfach ineinander greifenden Ebenen kann nur dann ein erfolgversprechendes Konzept werden, wenn von vornherein nationale Verfassungslehre, Europarechts- und Völkerrechtslehre ihren gemeinsamen Bezugspunkt erkennen: eine instrumental den Menschen dienende Herrschaftskonzeption mit der Menschenwürde-Idee als Kristallisierungspunkt aller Legitimationskonzepte.

1. In seinem Einleitungsreferat arbeitete *P. Häberle* einige der Dichotomien heraus, die Menschenrechtsdiskurs ebenso wie Menschenrechtswirklichkeit prägen. Er differenzierte zwischen gebotener Menschenrechts- und Grundrechtspolitik auf der einen, politisch instrumentalisierendem Menschenrechtsimperialismus auf der anderen Seite. Die humanitäre Intervention steht genau in diesem Spannungsfeld. Deshalb mag es der Völkerrechtswissenschaft so schwer fallen, konturscharfe Rechtsfertigungskriterien einer Durchbrechung des Gewaltverbotes im tatsächlichen oder vermeintlichen Dienst des Menschen zu finden. Weiterhin unterschied *Häberle* zwischen den Chancen der Universalisierung verfas-

<sup>18</sup> *T. Tsunemoto*, Kihontekijinken no Shurui to Hani (Art und Reichweite der Grundrechte), in: *K. Takami / K. Yokata*, Bridgebook Kenpou, 2002, S. 45 ff., 50 ff.; *K. Aoyagi*, Die Achtung des Individuums und die Würde des Menschen, 1996; aus der deutschen Lit.: *P. Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: *J. Isensee / P. Kirchhof* (Hrsg.), HStR, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 22, S. 317 ff.; *Ch. Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997; *ders.*, in: *K.H. Friauf / W. Höfling*, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 12. Ergänzungslieferung 2005, Art. 1 mit einer umfassenden Übersicht über den aktuellen Stand der Literatur.

<sup>19</sup> *P. Häberle*, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, 3. Aufl. 1983; *ders.*, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 43 ff.; zur Rezeption dieses Ansatzes in Japan *G. Koyama*, Weitere Entwicklung der institutionellen Grundrechtstheorie, in: Jurist Nr. 1089 (1990), S. 66 ff.; *T. Hatajiri*, Eine Studie über die Verfassungslehre von P. Häberle und ihre Rezeption in Japan, in: Liber Amicorum P. Häberle, 2004, S. 517 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

sungsstaatlicher Errungenschaften und den damit verbundenen Chancen globaler Konstitutionalisierungsprozesse hier, der Gefahr der Nivellierung kultureller Werte und damit verbundener Identitätsverluste dort. Ein grenzenloser Markt, der das *animal sociale* auf den „*homo oeconomicus*“ reduziert, ist für ihn Sinnbild kulturrebner Globalisierung. Nur ein kulturelles Verständnis der Menschenrechte mit Sensibilität für deren kulturelle Partikularität und regionale Vielfalt könne globaler Gleichmacherei wirksam begegnen. Zugleich wirkten nicht relativierbare, universelle Kernbereiche als Grenze des Partikulären. Japans Verfassungsrecht weise eine gelungene Mischung aus universellem Ideal und kultureller Konkretisierung, aus Innovation und Rezeption aus. Deshalb könne Japan trotz aller Vorbehalte Chinas und anderer asiatischer Staaten den Anstoß zur Entwicklung eines „gemeinasiatischen“ Verfassungsrechts geben. *N. Inoue* (Kobe) hatte mit seinem Referat über „Die japanische Sicht und Situation der Grund- und Menschenrechte im Zeichen der Globalisierung“ die Dialektik zwischen nationalem und universellem Grundrechtsschutz ins Blickfeld genommen. Kritisch merkte er an, die tradierte Scheidung zwischen der völkerrechtlichen Betrachtung der *Menschenrechte* und der verfassungsrechtlichen Betrachtung der *Grundrechte* werde in Japan noch allzu unreflektiert übernommen. Aber dank der Rezeption der amerikanischen Lehre gehe die japanische Verfassung immerhin von der „Vorstaatlichkeit“ der Grundrechte aus. In der japanischen Verfassung seien die Grundrechte als „fundamentale“ Rechte bezeichnet, ihre Universalnatur sei anerkannt. Deshalb würden heute in völkerrechtsfreundlicher Auslegung bestimmte Grundrechte auch Ausländern zuerkannt. Der Staatsbürgerstatus sei nicht mehr das ausschließliche Zuordnungskriterium. In der folgenden Diskussion stand das Generalthema „Universalität/kulturelle Partikularität“ im Mittelpunkt. Einbezogen war auch die allgemeine Gerechtigkeitsdiskussion, da nur in Bezug zu den grundlegenden, eine spezifische Rechtskultur prägenden Gerechtigkeitslehren deren Menschenrechtskultur verständlich sei.

2. Ein zweiter Themenblock war der Rezeptionsdiskussion und der Idee kooperativen Grundrechtsschutzes vor allem auf regionaler Ebene gewidmet. *K. Tonami* (Waseda) erörterte den „Einfluss der deutschen Grundrechtstheorie auf die japanische Theorie“. Das japanische Verfassungsrecht sei durch vielfältige Anleihen aus dem amerikanischen, aber auch dem französischen und dem deutschen Verfassungsrecht geprägt. Das gelte sowohl für die Inhalte als auch für die Methoden. Anders als in Deutschland werde in Japan aber noch immer die abwehrrechtliche Dimension der Grundrechte, der „status negativus“ den meisten Theorieentwürfen zugrunde gelegt. Allerdings werde die Lehre vom subjektiv-objektiven Doppelcharakter der Grundrechte in der Wissenschaft heute intensiv diskutiert. Die Schutzpflichtenlehre habe sich bislang zwar nicht durchsetzen können, aber eine mittelbare Drittirkung von Grundrechten sei inzwischen anerkannt – vor allem dank der Judikate des Bundesverfassungsgerichts und der deutschen Grundrechtsdogmatik. Der Verfasser dieses Berichts entfaltete im Anschluss den Gedanken eines „Kooperativen Grundrechtsschutzes“ als „Verfassungsperspektive für Europa“. Ausgangspunkt war die umstrittene Formel vom „Kooperationsverhältnis“ zwischen Bundesverfassungsgericht und Europäischem Gerichts-

hof – erstmals im Maastricht-Urteil vorgeschlagen.<sup>20</sup> Darüber hinaus muss auch der EGMR als europäisches Verfassungsgericht mit einbezogen werden. In methodischer Hinsicht wurde ein funktionell-rechtlicher Ansatz zur Diskussion gestellt. Sein Ziel ist es, in Fragen der Letztentscheidungskompetenz insbesondere die Rolle der Gerichte im europäischen Integrationsprozess heranzuziehen und für Kompetenzabgrenzungen das Subsidiaritätsprinzip zu nutzen. In der Diskussion ging es gerade auch um die Grenzen der Kooperation.

3. Der dritte Tagungsabschnitt suchte die Konkretisierung des übergreifenden Themas an konkreten Beispieldern und Beispielsfällen. Dabei wurde auch der Aspekt der Rechtsdurchsetzung einbezogen. So analysierte *T. Okada* (Shinshu) „Gegenwartsprobleme des gerichtlichen Rechtsschutzes aus japanischer Sicht“. Für seinen kritischen Bericht hatte er das Beispiel des allgemeinen Gleichheitssatzes gewählt. Er setzte sich mit den Schwierigkeiten auseinander, die eine sinnvolle Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf den allgemeinen Gleichheitssatz birgt. Dieses Kernproblem im Verhältnis von Freiheit und Gleichheit ist auch in Deutschland nicht unbekannt und wird unter dem vom Bundesverfassungsgericht geprägten Stichwort der „neuen Formel“ diskutiert.<sup>21</sup> *L. Michael* (Düsseldorf) hatte das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als Referenzgebiet gewählt und diskutierte „Grundrechtskollisionen zwischen Deutschland und Europa am Beispiel des Schutzes der Privatsphäre vor der Presse“. Seine Ausführungen orientierten sich an aktuellen Leitentscheidungen des Kammergerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Betroffen sind hier Kollisionen zwischen den Rechten verschiedener Grundrechtsträger, aber auch zwischen mehreren Rechtsordnungen. So hat der EGMR im Fall „Caroline von Monaco“<sup>22</sup>, gestützt auf Art. 8 EMRK, dem Persönlichkeitsrecht prominenter „Personen der Zeitgeschichte“ gegenüber öffentlichen Informationsbedürfnissen einen höheren Stellenwert eingeräumt als zuvor das deutsche Bundesverfassungsgericht.<sup>23</sup> *Michael* forderte, der Straßburger Gerichtshof solle sich auf gemeineuropäische Mindeststandards beschränken und den mitgliedstaatlichen Gerichten die konkreten Abwägungsentscheidungen im Einzelfall überlassen. Die funktionsrechtliche Zurückhaltung, die das deutsche Bundesverfassungsgericht in Fragen der Drittirkung praktiziere, sei ein durchaus sinnvoller Maßstab „spezifisch europäischen Verfassungsrechts“. Im abschließenden Vortrag von *G. Biehler* (Dublin) wurde die Frage der Rechtsdurchsetzung und Effektivierung völkerrechtlicher Standards unter dem Gesichtspunkt der „Umsetzung völkerrechtlicher Gerichtsentscheidungen im nationalen Recht“ neuerlich aufgegriffen. *Biehler* belegte an Entscheidungsbeispielen seine Zweifel, ob in ihrer bisherigen Praxis nationale und internationale Gerichte tatsächlich schon effek-

<sup>20</sup> BVerfGE 89, 155.

<sup>21</sup> BVerfGE 55, 72 (88), st. Rspr.; dazu *W. Heun*, in: *H. Dreier* (Hrsg.), GG-Kommentar, Bd. I, 2. Aufl. 2004, Art. 3 Rn. 21 m. w. N.

<sup>22</sup> EGMR NJW 2004, S. 2647 ff..

<sup>23</sup> BVerfGE 101, 361.

tiv kooperierten. Er verwies aber auch auf die japanische Verfassungstradition des Kooperationsgedankens. Die 16 Artikel umfassende, tief von – ihrerseits erst seit 538 n. Chr. in Japan eingeführten – buddhistischen Vorstellungen geprägte Verfassung des Prinzen Shotoku Taishi (etwa 604 n. Chr.) fordert in ihrem Artikel 1: „Value WA (solidarity and cooperation), and try to adopt to community life, avoiding conflict. Men are motivated by self-interest. Few behave with fairness and objectivity. Hence they disobey superiors and maintain feuds with neighbours. When men of high and low discuss matters cooperatively and constructively, things will proceed spontaneously by themselves to reason.“<sup>24</sup>

#### IV. Schlussbetrachtung

Die Shotoku-Verfassung lenkt den Blick auf jenes in den unterschiedlichen Rechtskulturen vorfindliche Kooperationsdenken, das heute der Idee des kooperativ-offenen Verfassungsstaates<sup>25</sup> zugrunde liegt. Nicht zuletzt an der Kooperation von Gerichten<sup>26</sup> muss es sein Gestaltungspotential beweisen. Im kooperativen Zusammenwirken von Regionen können gemeinrechtliche Strukturen entstehen.<sup>27</sup> Die emotionale Seite spielt dabei eine ebenso große Rolle wie die rationale, die Freude am Streiten kann für Kooperationsprozesse

<sup>24</sup> Zitiert nach *T. Hiramatsu*, The Seventeen-Article Constitution of Shotoku Taishi (604 AD.), in: *Kwansei Gakuin University Social Sciences Review* 6 (2001), s. 109 ff., 110.

<sup>25</sup> *P. Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat (1978), in: *ders.*, Verfassung als öffentlicher Prozess, 3. Aufl. 1998, S. 407 ff., *ders.*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998, S. 177 ff.; später *S. Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998; *ders.*, Der kooperationsoffene Verfassungsstaat, in: *Der Staat* 37 (1998), S. 521 ff.; noch weiter ausgreifend und heute schon klassisch *K. Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit; angesichts der Globalisierung dann *U. Di Fabio*, Das Recht offener Staaten, 1998.

<sup>26</sup> Das „Kooperationsverhältnis“ zwischen nationalen und internationalen Instanzen wird auf europäischer Ebene derzeit im Hinblick auf „kooperative Menschenrechtsschutz“ intensiv diskutiert: *J. Limbach*, Die Kooperation der Gerichte in der künftigen europäischen Grundrechtsarchitektur – Ein Beitrag zur Neubestimmung des Verhältnisses von BVerfG, EuGH und EGMR, EuGRZ 2000, S. 417 ff.; *H. C. Krüger/J. Polakiewicz*, Vorschläge für ein kohärentes System des Menschenrechtsschutzes in Europa. Europäische Menschenrechtskonvention und EU-Grundrechte-Charta, EuGRZ 2001, S. 92 ff.; *W. Hoffmann-Riem*, Kohärenz der Anwendung nationaler und europäischer Grundrechte, EuGRZ 2002, S. 473 ff.; *R. Jaeger*, Menschenrechtsschutz im Herzen Europas. Zur Kooperation des Bundesverfassungsgerichts mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, EuGRZ 2005, S. 193 ff.,

<sup>27</sup> Zu den Dimensionen regionalen Menschenrechtsschutzes und den wechselseitigen Rezeptionsprozessen zwischen den je unterschiedlich regional geprägten Rechtskulturen *H.-G. Ebert*, Arabische Verfassungen und das Problem der „islamischen“ Menschenrechte, VRÜ 30 (1997), S. 520 ff.; *H. Schöller*, Die neuen äthiopischen Verfassungen und der Schutz der Menschenrechte, VRÜ 30 (1997), s. 166 ff.; *M. Wittlinger*, Afrikanischer Menschenrechtsschutz – Neue Entwicklungen und Perspektiven, VRÜ 34 (2001), S. 474 ff.; *Th. Rensmann*, Menschenrechte im Inter-Amerikanischen System: Modell für Europa?, VRÜ 33 (2000), S. 137 ff.

ebenso fruchtbar sein wie die Sehnsucht nach Konsens.<sup>28</sup> Eine kritische Wirklichkeitsanalyse liefert gute Gründe, am Kooperationsmodell zu zweifeln. Aber für den globalen, kooperativen Menschenrechtsschutz gilt, was *P. Häberle* in seinem Schlusswort für die gesamte Verfassungsrechtswissenschaft forderte: Sie solle eine Mischung aus Realismus und Idealismus, aus kritischer Analyse und optimistischem Menschenbild wagen.

<sup>28</sup> *H. Kuriki*, Konsens im Verfassungsrecht, in: *Hogaku Zasshi* (Journal of Law and Politics of Osaka City University) 28, Nr. 1 (1981), S. 8; siehe auch *T. Mouri*, Eine normative Demokratietheorie – Über die Möglichkeit des Verfassungspatriotismus, 2002.